

Artikel 71 1. (a) - Zuständige Gerichte für Anträge auf Vollstreckbarerklärung und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge

In Lettland sind für Anträge auf Vollstreckbarerklärung gemäß Artikel 27 Absatz 1 die ordentlichen Gerichte – Bezirksgerichte (Stadtgerichte) – zuständig. Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Vollstreckbarerklärungen sind in Lettland gemäß Artikel 32 Absatz 2 die Regionalgerichte (*apgabaltiesas*) auf Vorlage durch die betreffenden Bezirksgerichte (Stadtgerichte) zuständig.

Artikel 71 1. (b) - Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfsentscheidungen gemäß Artikel 33 der Verordnung können über die betreffenden Regionalgerichte vor dem Senat des Obersten Gerichtshofs (*Augstākās tiesas Senāts*) angefochten werden.

Kontaktangaben:

Augstākās tiesa

Brīvības bulvāris 36

Rīga, LV-1511

Latvija

Telefon: +371 670 203 50

Fax: +371 670 203 51

E-Mail: at@at.gov.lv

Artikel 71 1. (c) - Nachprüfungsverfahren

Der Antragsgegner kann gemäß Artikel 19 der Verordnung bei folgenden Stellen eine Nachprüfung der Entscheidung in die Wege leiten:

- 1) beim jeweiligen Regionalgericht, wenn es sich um ein Urteil oder einen Beschluss eines Bezirksgerichts oder Stadtgerichts handelt;
- 2) beim Obersten Gerichtshof, wenn es sich um ein Urteil oder einen Beschluss eines Regionalgerichts handelt;
- 3) bei der Zivilkammer des Obersten Gerichtshofs, wenn es sich um ein Urteil oder einen Beschluss einer Kammer des Obersten Gerichtshofs handelt.

Nach Ablauf der Frist, während der ein vollstreckbarer Titel über die betreffende Entscheidung zur Vollstreckung vorgelegt werden kann, kann kein Antrag mehr gestellt werden.

Ein Antrag, der keine Gründe für eine Nachprüfung nach den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Rechtsvorschriften der Europäischen Union enthält, wird nicht zugelassen und dem Antragsteller zurückgeschickt. Der Richter lehnt auch die Prüfung eines Antrags auf erneute Prüfung einer Rechtssache im Zusammenhang mit der Nachprüfung einer Entscheidung ab, wenn es sich um einen Wiederholungsantrag handelt, es sei denn, dass offenkundig andere Gründe für die Nachprüfung der Entscheidung angeführt werden. Gegen die Entscheidung des Richters kann Beschwerde (*blakus sūdzība*) erhoben werden.

Artikel 71 1. (d) - Zentrale Behörden**Verwaltung des Unterhaltsgarantiefonds (*Uzturīdzekļu garantiju fonda administrācija*)**

Anschrift: Raiņa bulvāris 15, Rīga, LV-1050, Lettland

E-Mail: maintenance@ugf.gov.lv

Tel.: (+371) 67830626

Fax: (+371) 67830636

Artikel 71 1. (e) – Öffentliche Stellen

Für die in Artikel 51 der Verordnung aufgeführten besonderen Aufgaben der Zentralen Behörden ist in Lettland die Behörde für Kinderunterhaltsbeihilfe (*Uzturīdzekļu garantiju fonda administrācija*) zuständig.

Artikel 71 1. (f) – Zuständige Behörden für Vollstreckungssachen

Für Anträge auf Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung gemäß Artikel 21 der Verordnung ist in Lettland das Bezirksgericht (Stadtgericht) zuständig, in dessen Bezirk die ausländische gerichtliche Entscheidung vollstreckt werden soll.

Artikel 71 1. (g) - Zugelassene Sprachen für die Übersetzungen der Schriftstücke

Die in den Artikeln 20, 28 und 40 der Verordnung genannten Schriftstücke können nur in der Amtssprache der Republik Lettland, d. h. in lettischer Sprache, eingereicht werden.

Artikel 71 1. (h) – Von der Zentralen Behörde zugelassene Sprachen für die Kommunikation mit den anderen Zentralen Behörden

Die in Artikel 56 (Anhänge VI und VII der Verordnung) genannten Anträge können nur in der Amtssprache der Republik Lettland, d. h. in lettischer Sprache, eingereicht werden.

Anträge für besondere Maßnahmen (Anhang V der Verordnung) können in lettischer oder englischer Sprache ausgestellt werden.

Sonstige Anträge kann die Zentrale Behörde auf Anfrage in lettischer oder englischer Sprache zulassen.

Letzte Aktualisierung: 13/09/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.